

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 27

Freiburg, 25. September

1929

Inhalt: Rundverfügung der Bischöflichen Behörden in Preußen betreffend Zulässigkeit von Abzügen vom pfarrlichen Stelleneinkommen. — Umpfarrung der Katholiken von Bofshheim, Pfarrei Rosenberg, nach Bögingen. — Kuraxamen 1929. — Staatslexikon. — Priester-Exerziten. — Abtrennung des Organistendienstes von den Lehrerstellen. — Verzicht. — Citatio edictalis. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzung. — Versezungen.

Rundverfügung

der Bischöflichen Behörden in Preußen
betreffend Zulässigkeit von Abzügen vom pfarrlichen
Stelleneinkommen.

Auf Ersuchen des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Herrn Finanzministers weisen wir die hochwürdigen Herren Pfarrer und die Kirchenvorstände auf Folgendes hin:

Ueber die Zulässigkeit von Abzügen vom pfarrlichen Stelleneinkommen für die Bemessung der dem Stelleninhaber nach der Pfarrbesoldungsordnung seitens der Kirchengemeinde zu leistenden Aufbesserung oder der der Kirchengemeinde zu bewilligenden staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse gelten im Allgemeinen die Grundsätze weiter, die unter Nr. V der „Allgemeinen Grundsätze (Anlage II Ziffer 6 des Runderlasses vom 3. Februar 1899 Nr. 1426) über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betr. das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer“ durch gemeinschaftlichen Erlaß des Finanzministers und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1899 — Fin. Min. I 538 I, W. d. g. N. G II 2470 I — festgestellt worden sind, und zwar nach Maßgabe der praktischen Anwendung in der Vorkriegszeit (vgl. Formular A „Nachweisung über das am 1. April 1911 vorhandene Dienst Einkommen der katholischen Pfarrstelle in . . .“ und deren Anmerkungen — bei den Pfarrakten befindlich).

In einigen Punkten sind sie jedoch durch Verhandlungen mit den genannten beiden Staatsministern zur Anpassung an die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geändert und ergänzt worden. Wir geben sie daher nachstehend in dem jetzt geltenden Wortlaut bekannt:

V.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. Die aus demselben Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) In allen Fällen, in denen 1911 bei der Aufstellung des letzten Katasters auf Grund einer speziellen rechtlichen Verpflichtung die Kosten der Unterhaltung bezw. Besoldung des oder der Hilfsgeistlichen abzugsberechtigt waren, kann auch jetzt ein Abzug dieser Kosten erfolgen, und zwar nach demselben Verhältnis, in welchem der Abzug für den Hilfsgeistlichen im Jahre 1911 zum Gesamteinkommen stand. Auch bei Mindererträgen des Stelleneinkommens gegenüber 1911 darf der Abzug für Hilfsgeistliche zum Gesamtstelleneinkommen nur in demselben Verhältnis stehen, wie 1911.

Bei denjenigen Pfarrstellen, die im Jahre 1911 nicht aufbesserungsbedürftig waren, ist unter den gleichen Voraussetzungen der Abzug für die Besoldung von Hilfsgeistlichen zugelassen, sofern bei diesen Pfarrstellen am 1. April 1911 nachweislich herkömmlich ein Hilfsgeistlicher vorhanden war, dessen Unterhalt und Besoldung auf dem Pfarrstelleneinkommen ruhte. Eine Nachprüfung staatlicherseits bleibt in diesen Fällen vorbehalten. Die Anträge auf Neuzulassung des Abzuges für Hilfsgeistliche werden daher von uns dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Erteilung der Zustimmungserklärung vorgelegt werden.

b) Die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung eines Meliorationsdarlehns oder für die Rückertattung eines zu gleichem Zwecke aus dem Stelleneinkommen entnommenen Kapitals sind nicht abzugs-

fähig, da sie keine dauernde Belastung darstellen. Wie weit eine technischen Grundstücken entsprechende Verzinsungs- und Tilgungs- bzw. Rückzahlungsrate eine entsprechende Mindereinschätzung des Einkommens aus Grundbesitz (vgl. IV 2, 3 u. 4 der Allgemeinen Grundzüge vom 20. Januar 1899) rechtfertigt, muß der Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten bleiben.

2. Die zum Stelleneinkommen gerechneten Gebühren für gestiftete Gottesdienste oder von der Bischöflichen Behörde vorgeschriebene gottesdienstliche und seelsorgerische Einrichtungen, welche nachweislich von Hilfsgeistlichen gegen die stiftungsmäßige Vergütung regelmäßig gehalten werden (vgl. IV 6 c a. a. D.).

Bei allen Pfarreien mit mehr als 2700 Seelen und dauernd angestellten Hilfsgeistlichen sind die Stolgebühren und Opfer mit dem je 270 *RM* jährlich übersteigenden Betrage einstweilen abzugsberechtigt.

3. Die Abgaben und Lasten, welche dauernd auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen (z. B. Kanton, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern, Grund- und Gebäudesteuern), sofern sie nicht nach der Art der Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz (wie z. B. die Grundsteuer bei dem Pachtzinse) bereits in Betracht gezogen sind.

Die Abrechnung persönlicher Abgaben, der Einkommensteuer, der Beiträge zur Diözesanruhegehaltsklasse und dergleichen ist nicht zulässig. Ebenjowenig ist ein Abzug von Amtskosten zulässig.

4. Die bei der Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste. Wenn die Einziehung der Pacht einem Notar, Auktionator oder Mandanten übertragen ist, können die diesem zugebilligten Hebegebühren einstweilen bis zu 5 % des Pachtbetrages abgesetzt werden.

5. Die alten Fuhrkosten zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten gewesen sind. Es setzt dies eine bereits ergangene amtliche Festsetzung der Berechtigung der Geistlichen zur Benutzung von Fuhrern, sowie die Verpflichtung zur Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten aus dem Stelleneinkommen auch ihrer Höhe nach voraus.

Sofern gewisse Einkommensteile, zum Beispiel Naturalien, Geldabgaben von Außenorten, Ablösungsrenten (Dezem) oder Akzidentien (Begegelder, Zuschläge zu den Stipendien und Stolgebühren) zur Deckung der Fuhrkosten bestimmt und auf das Stelleneinkommen angerechnet sind, ist ein entsprechender Abzug statthaft.

Eine Erhöhung der abzugsfähigen Fuhrkosten ist nur

zulässig im Verhältnis der Steigerung des Stelleneinkommens gegenüber demjenigen von 1911.

In anderen als den gedachten Fällen ist ein Abzug von Fuhrkosten nicht zulässig.

Freiburg i. Br., den 20. August 1929.

† Carl
Erzbischof.

Umpfarrung der Katholiken von Bofsheim, Pfarrei Rosenberg, nach Götzingen.

Wir trennen die Katholiken, die auf der Gemarkung Bofsheim (Amt Adelsheim) wohnen, mit Wirkung vom 1. April d. Js. vom Pfarrverband und der Kirchengemeinde Rosenberg los und vereinigen sie mit der Pfarrei und der Kirchengemeinde Götzingen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 3. Mai 1929 Nr. A 8419 die staatliche Genehmigung gemäß Art. 11 Abs. 1, D. R. St. G. hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 5. September 1929.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 16. 9. 1929 Nr. 10627.)

Kuraexamen 1929.

Diejenigen Hilfsgeistlichen, welche sich dieses Jahr dem Pfarrkonkurs unterziehen, sind von der Ablegung des Kuraexamens befreit.

Freiburg i. Br., den 16. September 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 9. 1929 Nr. 7836.)

Staatslexikon.

Der Herdersche Verlag in Freiburg i. Br. gibt im Auftrage der Görresgesellschaft das „Staatslexikon“ in fünfter, von Grund auf neu bearbeiteter Ausgabe heraus. Der dritte Band ist bereits erschienen. Das hervorragende Werk dürfte eine wertvolle Fundgrube besonders in den brennenden moralischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart sein. Wir machen den Hochwürdigen Klerus darauf aufmerksam und empfehlen die

Anschaffung, die unter günstigen Bedingungen geschehen kann.

Freiburg i. Br., den 7. September 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 9. 1929 Nr. 10480.)

Priester-Exerzitien.

Im Exerzitien-Heim „St. Josef“ zu Hofheim im Taunus finden in der Zeit vom 21. bis 25. Oktober d. J. Priester-Exerzitien statt.

Freiburg i. Br., den 14. September 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1929 Nr. H 1496.)

Abtrennung des Organistendienstes von den Lehrerstellen.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

1. Auf Grund des § 18 Abs. 3 des neuen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (G. S. S. 125) verlangt der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, daß die organische Verbindung zwischen den Lehrerstellen und dem Organistenamt jedenfalls in den Fällen gelöst wird, in denen eine Auseinandersetzung über gemeinschaftliches Vermögen nicht erforderlich ist. Letztere Voraussetzung trifft, wie eine Rundfrage bei den Kirchenvorständen ergab, in folgenden Orten zu:

Bisingen, Empfingen, Fisingen, Glat, Heiligenzimmern, Dwingen, Rangendingen, Ringingen, Salmenzingen, Stetten b. H., Stetten u. Holst., Wessingen, Berental, Benzingen, Bingen, Deutwang, Dietershofen, Gammerdingen, Habstal, Harthausen a. Sch., Hettingen, Inziglofen, Krauchenwies, Laiz, Lebertsweiler, Neufra, Rulfingen, Sigmaringendorf, Beringendorf, Beringenstadt, Walbertsweiler und Wald.

Wir haben daher gegenüber der Preussischen Regierung in Sigmaringen unterm 26. Juli 1929 Nr. H 199 unsere Zustimmung zur Trennung des Organistendienstes von den Lehrerstellen an den vorstehend genannten Orten ausgesprochen und ermächtigen anmit die Katholischen Kirchenvorstände dieser Orte, auf Verlangen der Regierung die zur Trennung der Dienste erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

2. Wir haben der Preussischen Regierung in Sigmaringen unterm 29. August 1929 Nr. H 1398 ferner davon

Kenntnis gegeben, daß wir nichts dagegen einzutenden haben, daß in denjenigen Gemeinden, in denen zwar gemeinschaftliches Vermögen nicht vorhanden ist, in denen aber von der politischen Gemeinde (Gemeindekasse) ein Zuschuß zum Organistengehalt, sei es an die Kirche (Heiligenpflege), sei es an den Organisten unmittelbar bezahlt wird, die Trennung der Dienste dann durchgeführt wird, wenn die Rechtslage völlig unberührt gelassen und vor der Trennung ein ausdrücklicher Beschluß der politischen Gemeinde dahin lautend herbeigeführt wird, daß die Trennung der bisherigen organischen Verbindung zwischen Lehrer- und Organistendienst auf die Zuschußleistung der politischen Gemeinde bezw. auf ihre ev. vorhandene Zuschußleistungspflicht zum Organistendienst ohne Einfluß bleiben soll.

3. Wir ermächtigen die katholischen Kirchenvorstände in den Gemeinden, in denen die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind, die zur Abtrennung des Organistendienstes von den Lehrerstellen erforderlichen Beschlüsse auf Verlangen der Preussischen Regierung in Sigmaringen jeweils dann zu fassen, nachdem ein Beschluß der politischen Gemeinde im Sinne von Ziffer 2 oben gefaßt und dem Kirchenvorstand hievon Kenntnis gegeben worden ist.

Freiburg i. Br., den 12. September 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Eduard Fehring auf die Pfarrei Ebersweier (Def. Offenburg) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. angenommen.

Citatio edictalis.

Causa nullitatis Reiner — Landthaler.

Cum ignoretur locus actualis commorationis Joannis Frederici Reiner, mechanici, in hac causa conventi, oriundi ex loco Breech ditionis Württembergicae, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparendum

die 12. Octobris 1929 hora 9 ante meridiem in aedibus huius tribunalis (Burgstr. 2) coram infrascripto Officiali ad concordandum dubium, an constet de nullitate matrimonii in casu.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque nototiam habentes de loco commorationis

praedicti Joannis Frederici Reiner curare velint, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Friburgi Brisg., die 25. Septembris 1929.

L.S. Dr. Rösch, Officialis.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Ebersweier, decanatus Offenburg.

Sasbach, decanatus Endingen.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Unteralpfen, decanatus Waldshut.

Patronus baro Conradus de Enzberg. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis baronis in Mühlheim a. D. (Württemberg) dirigendae sunt.

Pfründebefetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

8. Sept.: Joseph Mezinger, Pfarrkurat in Wagen-
schwend, auf die Pfarrei Oberprechtal.

Versehungen.

10. Sept.: Karl Baumann, Vikar in Ettlingen, i. g. E. nach Bühl (Stadt).
10. " Emil Meier, Vikar in Sinsheim a. d. Elsenz, i. g. E. nach Ettlingen.
10. " Friedrich Reymeyer, Pfarrkurat in Pforzheim-Dillweissenstein, i. g. E. nach Bilsingen.
10. " Franz Glaz, Vikar in Bühl (Stadt), als Pfarrkurat nach Pforzheim-Dillweissenstein.
12. " Martin Gantner, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Sasbach bei Achern.
14. " Paul Eberle, Vikar in Emmendingen, i. g. E. nach Derschoppsheim.
25. " Anton Klausmann, Vikar in Rastatt, i. g. E. nach Mannheim, Hl. Geist.
25. " Otto Brecht, bisher beurlaubt, als Vikar nach Rastatt.
25. " Johann Schwall, Vikar in Hollerbach, i. g. E. nach Billigheim.

